

## Bekanntmachung

### *über die Genehmigung der Ortsabrundungssatzung Reischach - „Webersiedlung“ gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB*

Der Gemeinderat hat am 10. 10. 2001 die Ortsabrundungssatzung Reischach – „Webersiedlung“ gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB als

### SATZUNG

beschlossen.

Das Landratsamt Altötting - SG 51 - hat mit Bescheid vom 30. 01. 2002 die Ortsabrundungssatzung Reischach – „Webersiedlung“ genehmigt.

*Die Ortsabrundungssatzung liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Gemeinde Reischach, -Zimmer 5- Eggenfeldener Straße 9, 84571 Reischach während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus, und kann dort eingesehen werden.*

*Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).*

*Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.*

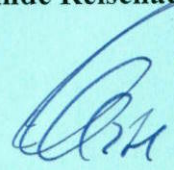
ortsüblich bekanntgemacht durch  
Anschlag an den Amtstafeln

am: 04.02.2002  
Abnahme am: 05. März 2002

.....  
(Unterschrift u. Dienstbezeichnung)

Reischach, den 04.02.2002

**Gemeinde Reischach,**

  
.....  
**Ertl, 1. Bürgermeister**